

MOTION von Dr. Thomas Heiniger (FDP, Adliswil), Ulrich Isler (FDP, Seuzach) und Rudolf Ackeret (SVP, Bassersdorf)

betreffend Erlass eines Ausführungsgesetzes zum teilrevidierten BG über die Raumplanung (SR 700), in Kraft seit 1. September 2000

Der Regierungsrat wird ersucht, rasch auf Gesetzesstufe die in Art. 24d RPG und Art. 39 RVP den Kantonen eingeräumten Möglichkeiten, Sondertatbestände der erleichterten Ausnahmebewilligung für Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen zu regeln, zu verankern.

Dr. Thomas Heiniger
Ulrich Isler
Rudolf Ackeret

Begründung:

Das Raumplanungsgesetz (SR 700) ist in einem wichtigen, sensiblen Bereich geändert worden. Neu ist seit 1. September 2000 das Bauen ausserhalb der Bauzonen geregelt. Das teilrevidierte Raumplanungsgesetz überlässt die Ordnung der erleichterten Ausnahmebewilligung nach wie vor in einem gewissen Umfang den Kantonen. Als Rahmen umschreibt das Bundesgesetz die Grenzen, die nicht überschritten werden dürfen. Es gibt den Kantonen aber die Möglichkeit, unter bestimmten Voraussetzungen vollständige Zweckänderungen von bestehenden Bauten und Anlagen zuzulassen (Art. 24d RPG). Das Bundesgesetz räumt damit den Kantonen ein hohes Mass an Flexibilität ein (Botschaft des Bundesrates, Ziff. 208.1). Entsprechendes gilt für Art. 39 der eidgenössischen Raumplanungsverordnung (SR 700.1).

Die neuen Regelungen sind lediglich Kompetenznormen und nicht als direkt anwendbare Bewilligungsnormen zu verstehen. Ihre Anwendung setzt kantonales Ausführungsrecht voraus. Der kantonale Gesetzgeber muss tätig werden, wenn er von den Möglichkeiten, die das Bundesrecht einräumt, Gebrauch machen will. Lehre und Rechtsprechung (BGE 107 Ib 236 E. 2) sind sich einig, dass vor der Revision des RPG erlassenen Vorschriften nicht als Grundlage genügen; eine solche kann nur sein, was die Kantone gestützt auf das neue Recht erlassen haben. Unter diesen Umständen genügt heute der § 357 PBG, der seit 1. Februar 1992 in Kraft ist, nicht mehr.

Äusserungen aus der kantonalen Verwaltung muss entnommen werden, dass der Kanton Zürich auf eine neue gesetzliche Grundlage zur Regelung des ihm überlassenen Gestaltungsspielraumes verzichten und es bei der alten Regelung von § 357 PBG belassen will.

Dieses Verhalten verträgt sich nicht mit den Anforderungen der Bundesgesetzgebung. Der Kanton Zürich setzt damit zahlreiche Bauwillige und sich selbst der Gefahr vermeidbarer gerichtlicher Verfahren aus. Mit der raschen Ausarbeitung eines Ausführungsgesetzes kann Abhilfe geschaffen werden.